



Statuten

Artikel 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Naturschutzverein Wald ZH" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Sein Sitz befindet sich am Ort der Präsidentin.
3. Der Verein ist Mitglied des ZVS / Birdlife Zürich.

Artikel 2: Ziel und Zweck

1. Der Naturschutzverein Wald ZH tritt für den Schutz und die Pflege der einheimischen Biotope und ihrer Tiere und Pflanzen ein, wie sie den natürlichen Gegebenheiten unserer Gemeinde Wald entsprechen.
2. Der Verein versucht diese Ziele zu erreichen durch:
 - Überwachung der bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Wald
 - Mitarbeit bei deren Pflege und Gestaltung
 - Unterstützung bei der Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen
 - Durchführung von Exkursionen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Naturschutzerziehung
 - Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden in Naturschutzangelegenheiten
 - Vertretung der Interessen des Naturschutzes bei Behörden und in der Öffentlichkeit

Artikel 3: Mitglieder, Beiträge, Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Verpflichtungen

1. Mitglieder des Naturschutzvereins Wald ZH können einzelne Personen oder Familien werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
2. Die Aufnahme in den Verein oder die Verlängerung der Mitgliedschaft geschieht durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.
 - Der Vorstand ist während seiner Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit
 - Die Änderungen der Mitgliederbeiträge obliegen der Generalversammlung
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Er ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
4. Ein Ausschluss infolge Nichterfüllung statuarischer Verpflichtungen erfolgt durch die Generalversammlung. Verstösst ein Mitglied gegen die Vereinsstatuten oder schädigt die Vereinsinteressen, so steht es der Generalversammlung frei, das Mitglied mit einer Zweidrittelmehrheit auszuschliessen.
5. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden nach 2 Mahnungen automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf den Restbestand ihres Mitgliederbeitrages keinen Anspruch.
7. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sponsorenbeiträgen und Eigenleistungen.



8. Für die Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
9. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 100.--.

Artikel 4: Organisation

Die Organe des Naturschutzvereins Wald ZH sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 5: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Naturschutzvereins Wald ZH.
2. Jedes anwesende Einzelmitglied hat eine Stimme und jede anwesende Familie hat zwei Stimmen. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.
3. Bei besonders wichtigen Traktanden kann der Vorstand die schriftliche Stimmabgabe vorsehen. Die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe wird den Mitgliedern bereits mit der Einladung mitgeteilt.
4. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
5. Ausserordentliche Generalversammlungen können, so oft wie nötig, durch Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder durch Entscheid des Vorstandes einberufen werden.
6. Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladung mit der Traktandenliste hat spätestens 2 Wochen vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder zu sein.
7. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis Ende Dezember der Präsidentin einzureichen.
8. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme von Jahres- und Kassabericht
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - Entlastung und Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Abnahme des Programms und des Budgets
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge und Ausgabekompetenz des Vorstandes
 - Beschlussfassung über traktandierte Anträge
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderungen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
9. Den Vorsitz führt die amtierende Präsidentin, bei ihrer Abwesenheit ein Mitglied des Vorstandes.



10. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.
11. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das schriftliche und geheime Verfahren verlangt.
12. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand verteilt die Aufgaben und organisiert sich selbst.
2. Der Vorstand sorgt für den reibungslosen Ablauf der Vereinstätigkeit. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - Handhabung der Statuten und Reglemente und Vollzug der gefassten Vereinsbeschlüsse
 - Festsetzung und Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung
 - Aufstellen der Tätigkeitsprogramme zuhanden der Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Ausarbeiten und Vorlegen des Budgets
 - Erledigung der Geschäfte im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets
 - Einforderung der Mitgliederbeiträge
 - Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
 - Anwerbung von neuen Mitgliedern
 - Präsentation eines Jahresberichts gegenüber der Generalversammlung
3. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7: Rechnungsrevisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsrevisoren haben folgende Aufgaben:
 - Jährliche Überprüfung der Vereinsrechnung
 - Kontrolle des Vereinsvermögens
 - Kontrolle der Ausgaben in Bezug auf Konformität mit Statuten und Vereinsbeschlüssen
 - Antragstellung an die Generalversammlung, den Kassier zu entlasten



Artikel 8: Statutenänderung und Auflösung

1. Der Antrag auf Statutenänderung und Vereinsauflösung muss schriftlich erfolgen und von zwei Mitgliedern unterschrieben werden. Der Antrag muss spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Präsidentin vorliegen. Für Statutenänderungen und Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich der Generalversammlung notwendig.
2. Bei einer Vereinsauflösung gehen das nicht gebundene Vereinsvermögen und die Vereinsakten an den ZVS / Birdlife Zürich über. Wird innerhalb von 10 Jahren ein Verein mit den gleichen Zielen gegründet, so ist diesem das Vermögen wieder auszuhändigen.

Artikel 9: Schlussbestimmungen

1. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Artikel 10: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 8. März 2013 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 2. März 2001.

Wald, 8. März 2013

Die Präsidentin:

Regula Bockstaller

Die Aktuarin:

Susanne Fröhlich Rufenacht

Geschlechterregelung

Der Einfachheit halber wurde die weibliche Form gewählt. Grundsätzlich gilt für alle Personenbezeichnungen auch die männliche Form.